



GFL2-A-075/090
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
1

E-Mail: jagd-agrar.bhgf@noel.gv.at
Fax: 02282/9025-24631 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug (0 22 82) 9025
BearbeiterIn Durchwahl Datum
Edith Fembek 24636 10. Mai 2021

Betrifft
Stadtgemeinde Gänserndorf, Pflanzenkrankheit „Feuerbrand“, Anordnung einer Befallszone nach dem NÖ Pflanzengesundheitsgesetz 1978

Präambel

Wird bei Untersuchungen nach § 3 Abs. 1 NÖ Pflanzengesundheitsverordnung der Verdacht auf ein Vorhandensein des Schadorganismus „Erwinia amylovora“ (Feuerbrand) bestätigt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 4 NÖ Pflanzengesundheitsgesetz iVm § 3 Abs. 1 NÖ Pflanzengesundheitsverordnung zum Schutz der benachbarten Gebiete im Umkreis von bis zu 3 km von der Befallsstelle eine Befallszone abzugrenzen, in der die Verbote und Maßnahmen gemäß § 4 NÖ Pflanzengesundheitsverordnung zu beachten bzw. zu befolgen sind.

Von der Behörde wurde festgestellt, dass auf dem Grundstück Nr. 2222 KG 06006, Stadtgemeinde Gänserndorf, Feuerbrand aufgetreten ist. Diese Feststellung basiert auf einem Gutachten des Feuerbrandsachverständigen und es ist daher das genannte Grundstück als Befallsstelle zu qualifizieren.

Verordnung

Von der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf wird in einem Umkreis von 3 km um die Befallsstelle, Grundstück Nr. 2222, KG Gänserndorf, die Befallszone abgegrenzt. Die Zone ist auf dem dieser Verordnung angeschlossenen Plan, der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

Hinweis: Innerhalb der verordneten Befallszone sind folgende Bestimmungen der NÖ Pflanzengesundheitsverordnung zu beachten:

§ 4 Abs. 5:
In Befallszonen ist das Auspflanzen von Feuerbrandwirtspflanzen verboten.

§ 1 Abs. 2:

Zu den Feuerbrandwirtspflanzen zählen insbesondere:

Amelanchier (Felsenbirne), Chaenomeles (Zierquittre), Crataegus (Weiß- oder Rotdorn), Cotoneaster (Zwergmispel), Cydonia (Quitte), Eriobotrya (Wollmispel), Malus (Apfel), Mespilus (Mispel), Pyrus (Birne), Pyracantha (Feuerdorn), Sorbus (z.B. Eberesche, Vogelbeere), Photinia davidiana (Loorbeerglanzmispel) und Aronia (Apfelbeere).

§ 4 Abs. 6:

Ausgenommen vom Verbot nach Abs. 5 sind aber Pflanzen folgender Gattungen, die der Fruchtnutzung dienen:

Cydonia (Quitte), Malus (Apfel), Mespilus (Mispel), Pyrus (Birne), mit Ausnahme der Sorte Speckbirne (Synonym: Oberösterreichische Weinbirne, Zitronengelbe), Sorbus (z.B. Eberesche, Vogelbeere), Aronia (Apfelbeere).

Die Nichtbeachtung dieser Verordnung bzw. die Nichteinhaltung von aus dieser Verordnung resultierenden Bestimmungen gelten als Verwaltungsübertretung gemäß § 8 NÖ Pflanzengesundheitsgesetz.

Die Verordnung tritt mit 10.05.2021 in Kraft.

Die Verordnung wird durch Anschlag an den Amtstafeln der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf und der durch die Befallszone berührten Gemeinden kundgemacht.

Rechtsgrundlagen:

§ 4 NÖ Pflanzengesundheitsgesetz, LGBl. Nr. 100/2019

§ 4 Abs. 1 NÖ Pflanzengesundheitsverordnung, LGBl. Nr. 17/2021

Hinweis:

Die in dieser Verordnung erfolgte Abgrenzung der Befallszone wird erst aufgehoben, wenn bei Untersuchungen in der Befallszone durch drei Jahre hindurch, gerechnet ab Bestätigung des Auftretens des Schadorganismus, kein weiteres Auftreten des Schadorganismus festgestellt wurde.

Ergeht an:

12. Marktgemeinde Prottes, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 2242 Prottes mit dem Ersuchen um Anschlag an den Amtstafeln bis zum Widerruf, sowie Ausfolgung einer Ausfertigung an den Feuerbrandbeauftragten und Verständigung allfällig in der Befallszone tätigen Imker

1. Stadtgemeinde Gänserndorf, z. H. des Bürgermeisters, Rathausplatz 1, 2230 Gänserndorf mit dem Ersuchen um Anschlag an den Amtstafeln bis zum Widerruf, sowie Ausfolgung einer Ausfertigung an den Feuerbrandbeauftragten und Verständigung allfällig in der Befallszone tätigen Imker
2. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Agrarrecht, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten zur Kenntnis

3. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Referat Pflanzenschutz, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
zur Kenntnis
4. Bezirksbauernkammer Gänserndorf, Hauptstraße 8, 2230 Gänserndorf
zur Kenntnis
5. Bezirkspolizeikommando Gänserndorf, Jahngasse 68, 2230 Gänserndorf
zur Kenntnis
6. Polizeiinspektion Gänserndorf, Jahngasse 68, 2230 Gänserndorf
zur Kenntnis
7. NÖ Imkerverband, Georg Coch-Platz 3/9a, 1010 Wien
zur Kenntnis
8. BH Gänserndorf - Jagd und Fischerei, Agrarwesen
zur Kundmachung der Verordnung an der Amtstafel
9. BH Gänserndorf - Forstwesen
zur Kenntnis
10. Marktgemeinde Weikendorf, z. H. des Bürgermeisters, Rathausplatz 1, 2253 Weikendorf
mit dem Ersuchen um Anschlag an den Amtstafeln bis zum Widerruf, sowie Ausfolgung einer Ausfertigung an den Feuerbrandbeauftragten und Verständigung allfällig in der Befallszone tätigen Imker
11. Marktgemeinde Schönkirchen-Reyersdorf, z. H. des Bürgermeisters, Schulstraße 2, 2241 Schönkirchen-Reyersdorf
mit dem Ersuchen um Anschlag an den Amtstafeln bis zum Widerruf, sowie Ausfolgung einer Ausfertigung an den Feuerbrandbeauftragten und Verständigung allfällig in der Befallszone tätigen Imker

Für den Bezirkshauptmann

Mag. J u d t

Feuerbrand

Auftreten von Feuerbrand
Grst. Nr. 2222, KG Gänserndorf
betroffene KG's:

6020 Schönkirchen
6004 Dörfles
6006 Gänserndorf
6002 Aspacherfeld
6029 Weikendorf
6016 Prottes

30852 Schönkirchen-Reyersdorf
30860 Weikendorf
30817 Gänserndorf
30860 Weikendorf
30860 Weikendorf
30848 Prottes

Hierauf bezieht sich die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 10. Mai 2021, Zahl GFL2-A-075/090.
Für den Bezirkshauptmann
F E M B E K

 0 M 1:50.000 2,5 km

Quellen: Land Niederösterreich, BEV 
Kein Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit

Erstellt am: 10.05.2021
Bearbeiter: Fembek Edith
Abteilung: GFL-2
Verwendung:
Qualität: 96dpi
Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Urhebers

